Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baurechtliche Bestimmungen

Baden

Karlsruhe, [circa 1940]

[RdErl. des RAM. vom 25.2.1938]

<u>urn:nbn:de:bsz:31-318691</u>

§ 1.

(1) Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudes teilen, fofern fie mehr als 500 Rubitmeter umbauten Raum umfaffen, bedarf der baupolizeilichen Genehmis gung (Abbruchgenehmigung).

(2) Die Abbruchgenehmigung ift zu erteilen:

1. wenn Gebäude ober Gebäudeteile abgebrochen werden follen, an beren Erhaltung fein öffents liches Intereffe besteht, und ein Erfatbau nicht erftellt werden foll (3. B. Gebäude, die unbenutt find und in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht wieder verwendet werden);

2. wenn Erfatbauten beabsichtigt find und bie Ents icheidung der guftandigen Behörde vorliegt, daß gegen die Errichtung aus vollswirtschaftlichen Gründen, insbesondere aus Gründen ber Rohftofflage und des Arbeitseinsages, feine Bedenfen bestehen.

§ 2.

Die Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) fann die Abbruchgenehmigung zeitlich bedingt oder unter Auflagen erteilen. Dieje tonnen fich auch auf Die Errichtung von Erfatbauten beziehen.

§ 3.

Der Antrag auf Erteilung der Abbruchgenehmigung foll enthalten:

1. Name, Stand und Wohnort bes Eigentümers des Gebäudes;

2. die genaue Bezeichnung des Gebäudes oder Gebäudeteils mit Angaben über Größe, Bauart, Bauguftand und bisherige Berwendung;

3. die Gründe für den Abbruch; 4. Angaben über Ort, Größe, Bauart, Bermendungszwed und voraussichtlichen Rohitoffbedarf ber Erfakbauten:

5. Rame, Stand und Mohnung des Abbruchunternehmers.

§ 4.

Weitergehende reichs- und landesrechtliche Borschriften, insbesondere auch über die Anzeigepflicht für Gebäude oder Gebäudeteile mit weniger als 500 Rubitmeter umbauten Raum, bleiben unberührt.

Diefe Berordnung gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, deren Räumung oder Abbruch polizeilich angeordnet ift.

Berlin, den 3. April 1937.

Der Reichsarbeitsminifter.

Berordnung über den Abbruch von Gebäuden. RdErl. d. RuPrAM. v. 25. 2. 1938. — IV c 6 Nr. 8602/c 19. (BaBBI. S. 317.)

Die Berordnung vom 3. April 1937'), die ben Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen mit mehr als 500 cbm umbauten Raums von einer baupolizei= lichen Genehmigung abhängig macht, ift im Sinblid auf die starte Bunahme größerer Abbrüche, nament: lich auch von Wohngebäuden, notwendig geworden, um die Durchführung der fich hieran anschließenden Erfatbauten mit den Erforderniffen des Bierjahresplans in Einklang zu bringen. Gleichzeitig will die Berordnung verhindern, daß fich aus der Bunahme bes Abbruchs von Wohngebäuden, mit der die Erftels lung gleichwertigen Erfatraums nicht immer Schritt gehalten hat, ungunftige Auswirfungen auf die Lage des Wohnungsmarttes ergeben.

Im einzelnen bestimme ich für die Sandhabung ber Berordnung im Einverständnis mit dem Serrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarichall Göring, Beauftragten für den Bierjahresplan - Generalbevollmächtigten für die Gijen- und Stahlbewirtichaftung folgendes:

1. Bei Beurteilung der Frage, ob die unter Rr. 4 des Antrags auf Erteilung der Abbruchgenehmigung (vgl. § 3 der Berordnung) bezeichneten oder fonftigen Bauten, von denen ber Baupolizei auf anderem Bege befannt geworden ift, daß fie der die Abbruchgenehmigung Beantragende zu erstellen beabsichtigt, als Ersatbauten im Sinne des § 1 Abj. 2 Rr. 2 der Berordnung anzusehen find, ift eine weite Auslegung anzuwenden. Es ist nicht ausschlaggebend, ob die Erfatbauten am bisherigen Standort oder an einer anberen Stelle errichtet werden follen; ebenjo ift ohne Belang, ob die frühere Benutjungsart aufrechterhalten ober geandert wird. Es genügt vielmehr, wenn ein bem 3med ber Berordnung entsprechender wirtichaftlicher Zusammenhang zwischen dem Abbruch und der in Betracht tommenden Reuerstellung vorhanden ift.

2. 3ft die Erstellung von Erjagbauten geplant, jo darf die Abbruchgenehmigung erft erteilt werden, wenn festgestellt ift, daß der Genehmigung der Ausführung diefer Bauten feine Sinderniffe, namentlich nicht folde ber Robitofibewirtichaftung, entgegenfteben. Eine folche Feststellung wird fich in der Regel dadurch erzielen laffen, daß das baupolizeiliche Genehmigungsverfahren für die Erfagbauten einschließe lich der rohftoffwirtschaftlichen Borbehandlung bis gur Genehmigungsreife durchgeführt wird. 3m übrigen muß darauf Bedacht genommen werden, daß mit ben Abbruchsarbeiten erft dann begonnen wird, wenn die Ausführung ber Erfatbauten als gefichert betrachtet merben fann.

3. Die Abbruchgenehmigungsantrage find ferner vom wohnungspolitischen Standpuntt zu prüfen. Wenn die Baupolizeibehörde erfieht, daß fur die durch den geplanten Abbruch fortfallenden Wohnungen in den geplanten Erfatbauten nicht die gleiche Bahl von Mohnungen wieder erstellt wird, jo ift ber Gemeindeverwaltung Gelegenheit gur Stellungnahme gu geben. Kommt zwijchen ber Gemeinde und bem Mbs bruchsgesuchsteller eine Einigung barüber nicht guftande, daß er bereit ift, die nach Anficht ber Gemeinde jum Ausgleich des entstehenden Bohnraumverluftes nötigen Erfagbauten zu erftellen, oder eine nach Unficht der Gemeinde ausreichende sonstige Forderung des Mohnungsbaues in der Gemeinde ju übernehmen, jo entscheidet die Gemeinde barüber, welcher Geldbetrag als Ablösung an die Gemeinde zu entrichten ift. Bei der Bemeffung der Sohe diefes Geldbetrages ift nicht lediglich von den Roften der Berftellung gleichartiger Wohnräume auszugehen, vielmehr find die Berftellungstoften von Wohnräumen gugrunde gu legen, für die in der betroffenen Gemeinde ein bejons deres Bedürfnis besteht und die zur Unterbringung von minderbemittelten Familien geeignet find. Die gezahlten Geldbeträge find für dieje 3mede gu verwenden.

Die Abbruchgenehmigung darf von der Baupolizeis behörde erst erteilt werden, wenn die Gemeinde mitgeteilt hat, daß die von ihr vorzunehmende wohnungss politische Regelung ersolgt ist.

- 4. Wenn das Abbruchvorhaben gleichzeitig unter die Durchführungsverordnung zum Geset über einstweilige Mahnahmen zur Ordnung des deutschen Siedelungswesens vom 5. Juli 1934/23. Oftober 1935 (RGBI. I S. 582, 1253) fällt, kommt die Genehmigung des Abbruchs erst dann in Frage, wenn die Zustimmung der nach der Durchführungsverordnung zuständigen Behörden vorliegt.
- 5. Die Abbruchvorhaben find weiterhin in baupolizeilicher Sinfict zu prufen; die zur Erzielung eines gefahrlosen Berlaufes ber Abbrucharbeiten etwa notwendigen Auflagen find festgusegen. Dabei ift im Sinblid auf die erhöhte Unfallgefahr bei Abbrucharbeiten namentlich auch zu prüfen, ob der in Ausficht genommene Unternehmer und die von ihm heranzuziehenden Arbeitsträfte hinreichende Sachtunde und Zuverlässigfeit besitzen, um eine gefahrlose Durchführung ju gemährleiften. Es tann burch Auflagen bestimmt werden, daß die Abbrucharbeiten nur durch einen fachtundigen und zuverläffigen Unternehmer ausgeführt und neben Baufacharbeitern nur in begrenztem Umfange Silfsarbeiter verwendet werden dürfen. Im übrigen wird auf die durch § 35 Abs. 5 und § 53 a Abf. 1 der Gewerbeordnung gegebenen Möglichkeiten verwiesen.

Auf eine angemessene Ersassung und Berwertung der beim Abbruch anfallenden metallenen Bauteile sowie des Holzes entsprechend den Ersordernissen des Bierjahresplanes ist hinzuwirken.

- 6. Gegen die Entscheidung der Baupolizeibehörde über die Abbruchgenehmigung sind, soweit es sich um die baupolizeiliche Beurteilung handelt, die gegen sonstige baupolizeiliche Entscheidungen gegebenen Rechtsmittel zulässig.
- 7. Auf Abbrucharbeiten, die durch den Generalbauinspektor der Reichshauptstadt veranlaßt werden, ist die Abbruchverordnung nicht anzuwenden.
- 8. Im übrigen entfällt die Nachprüfung vom rohstofswirtschaftlichen und wohnungspolitischen Standpunkt (Nr. 2 und 3 oben), wenn der Beauftragte für
 den Bierjahresplan bescheinigt hat, daß es sich um
 ein Borhaben von besonderer Notwendigkeit und
 Wichtigkeit Handelt.

Bei Abbrucharbeiten der NSDAB., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Berbände ist für die Ausstellung einer Bescheinigung mit den vorgenannten Wirkungen der Reichsschatzmeister der Nationalsoziaslistischen Deutschen Arbeiterpartei zuständig.

Un die Landesregierungen.

- RdErl. d. MdJ. v. 14. 3. 1938 Nr. 24616 Norm. XXIII.

Im übrigen verweise ich auf die §§ 1 Abs. 2 und 123 Abs. 1 der LBO.

Un die Baupolizeibehörden.

— BaBBI. S. 317.

Befanntmachung.

(Bom 30. Oftober 1936)

Ortsitragengefeg.

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Ortssitraßengesetzes vom 15. Oktober 1908 (Gesetze und Verordnungsblatt Seite 605) bekannt, wie er sich unter Verücksichtigung der bischerigen Anderungen durch das Gesetz vom 19. Juli 1910 (Gesetze und Verordnungsblatt Seite 431), das Gesetz vom 21. Juli 1927 Gesetze und Verordnungsblatt Seite 161), die dritte Haushaltsnotzverordnung vom 25. August 1932 (Gesetze und Verordnungsblatt Seite 193) und durch das Gesetz vom 13. August 1934 (Gesetze und Verordnungsblatt Seite 240) ergibt.

Rarlsruhe, den 30. Oftober 1936.

Der Minifter des Innern.

Orteffragengefet.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Allgemeines.

§ 1.

1. Die Herstellung, Unterhaltung und Reinigung der dem Andau dienenden öffentlichen Wege im Gemeindebezirk (Ortsstraßen) liegt der Gemeinde nach den Vorschriften dieses Gesetzes ob.

2. Soweit eine Ortsstraße jedoch Teil einer Landsstraße oder Kreisstraße ist, richtet sich die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung (Baupflicht) nach den Bestimmungen des Straßengesetes.

3. Die für Ortsstraßen geltenden Borschriften finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auch auf dem Andau dienende öffentliche Pläge Anwendung.

B. Die Blanfeststellung.

a. Reue Ortsftragen.

1. Grundsähe für die Planaufstellung. § 2.

1. Die Plane neuer Ortsstraßen sind in einem bem voraussichtlichen Bedürfnis entsprechenden Umfang feitzuftellen

2. Hierbei ist den Ansorderungen der Gesundhett, des zu erwarienden Berkehrs und der Feuersicherheit sowie des Wohnungsbedürsnisses und der sonstigen wirtschaftlichen Berhältnisse der Einwohner Rechnung zu tragen. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß öffentsliche Pläze in angemessener Lage, Jahl, Art und Größe vorgesehen, sowie daß die Breite der Ortsstraßen und die Tiefe der Baublöcke den örtlichen Berhältnissen und Bedürsnissen entsprechend abgestust werden. Auch soll darauf Bedacht genommen werden, daß geschichtlich oder fünstlerisch bedeutungsvosse Baudenkmäser erhalten und schone Ortss, Straßens und Landschaftsbilder vor Berunstaltung bewahrt werden.

3. In den Ortsstraßenplänen tann die Anlegung von Borgärten oder Borplägen vor den Gebäuden, gegebenenfalls mit dem Borbehalt ihrer späteren heranziehung zum Straßenraum, sestgesett werden.

BLB

^{&#}x27;) Bgl. RGBl. S. 440.